

ZH_OBERGERICHT VV220008 vom 22. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV220008

FR: ZH_OBERGERICHT VV220008 du 22 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT VV220008 del 22 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte (fortan: Aufsichtskommission) eröffnete gegen Rechtsanwalt lic. iur. A._____ (fortan: Gesuchsteller) mit Beschluss vom 7. Juli 2022 unter der Geschäfts- Nr. KG220026-O ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung von Berufsgeln (Art. 12 lit. a, b und d BGFA) sowie ein Lösungsverfahren mangels institutioneller Unabhängigkeit (Art. 8 lit. b BGFA i.V.m. Art. 9 BGFA i.V.m. § 28 Abs. 1 AnwG) und gewährte ihm zu den erhobenen und in der Verfügung zusammengetragenen Vorwürfen das rechtliche Gehör (act. 3/5). Mit Eingabe vom 5. September 2022 stellte der Gesuchsteller bei der Aufsichtskommission folgende Rechtsbegehren (act. 2 S. 4): "1. Es seien der Präsident, Oberrichter lic. iur. B. Gut, sowie die Gerichtsschreiberin, Dr. iur. D. Oser, aufgrund von Befangenheit in den Ausstand zu treten. "2. Es sei der Beschluss vom 7. Juli 2022 im Verfahren KG220026-O aufzuheben und an die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte zurück zu weisen. Eventualiter sei dem Beschuldigten die Frist gemäss Ziffer 5 des Beschlusses vom 7. Juli 2022 im Verfahren KG220026-O abzunehmen und nach Prüfung des Ausstandsbegehrens neu anzusetzen. "3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse."

- 3 -

E. 2

Die Aufsichtskommission teilte dem Gesuchsteller mit Schreiben vom 8. September 2022 mit, dass das sinngemässe Wiedererwägungsgesuch betreffend den Beschluss vom 7. Juli 2022 erst anlässlich der nächsten Sitzung am 6. Oktober 2022 behandelt werden könne. Die angesetzten Fristen würden ungehindert weiterlaufen (act. 3/11). Aufgrund eines am 14. September 2022 gestellten Fristerstreckungsgesuchs erstreckte die Aufsichtskommission dem Gesuchsteller die Frist zur Stellungnahme (act. 3/12).

E. 2.2

m.w.H.). Gemäss § 5a Abs. 1 lit. a VRG treten Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben. Die Voraussetzungen für eine Befangenheit und damit eine Ausstandspflicht sind generell dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Behördenmitglieds zu erwecken. Die Umstände können einerseits in der Person des Verwaltungsbeamten oder der RichterIn selber liegen, andererseits auf äusseren Gründen wie namentlich der Verfahrens- oder Gerichtsorganisation beruhen. Eine tatsächliche Befangenheit ist nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Ge-

- 7 - fahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Dabei kann allerdings nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden; das Miss- trauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen (KIENER, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, N 15 zu § 5a VRG m.w.H.). Typische Grundkonstellationen, welche re- gelmässig Anlass zu Befangenheitsrügen geben, sind: Ein Verhalten, das auf eine besondere Beziehung einer Justizperson zu einer Verfahrenspartei oder ih- rem Anliegen schliessen lässt, die Mehrfachbefassung einer Justizperson mit ein und derselben Streitsache (sog. Vorbefassung), bestimmte berufliche Be- ziehungen sowie die mögliche Einwirkung von äusserem Druck auf die Ent- scheidfindung (KIENER, a.a.O., N 18 zu § 5a VRG). Eine Ausstandspflicht be- steht ferner bei besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft zu einer Partei oder ihrem Vertreter. Die Beziehung muss aufgrund ihrer Art und Dauer eine Intensität aufweisen, die über den gesellschaftlich üblichen Umgang hin- ausgeht und bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit bzw. die Gefahr einer Voreingenommenheit erweckt. Der berechnigte Anschein der Befangenheit liegt vor, wenn die Amtsperson (Straf-)Anzeige gegen eine Verfahrenspartei erhebt (KIENER, a.a.O., N 19 zu § 5a VRG m.w.H.). Das persönliche Verhalten kann den Anschein der Befangen- heit objektiv rechtfertigen, wenn sich darin eine Haltung offenbart, welche einen unvoreingenommenen Umgang mit der Angelegenheit objektiv infrage stellt. Dies trifft namentlich dann zu, wenn eine Äusserung oder Handlung vermuten lässt, die betroffene Justizperson habe sich schon eine feste Meinung zum Ausgang des Verfahrens gebildet (KIENER, a.a.O., N 20 zu § 5a VRG m.w.H.). Eine sog. Vorbefassung liegt vor, wenn ein Entscheidträger schon zu einem früheren Zeitpunkt in amtlicher Funktion mit der konkreten Streitsache befasst war. Die Vorbefassung muss bezüglich der gleichen Sache bestehen, die vor- gängige Tätigkeit also jenes Verfahren betreffen, mit dem die betroffene Person aktuell in amtlicher Eigenschaft zu tun hat. Trotz einer Vorbefassung ist ein Ausstand nicht zwingend. Es liegt so lange keine Befangenheit vor, als das Ver- fahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu entschei- denden Rechtsfragen weiterhin als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Zur Beurteilung der Offenheit stellt das Bundesgericht auf verschiedene Kriterien ab, namentlich darauf, ob und inwieweit sich die Fragestellungen gleichen, wel-

- 8 - cher Entscheidungsspielraum in den verschiedenen Verfahrensabschnitten be- steht und welche Bedeutung diesen Fragen für den Fortgang des Verfahrens zukommt (KIENER, a.a.O., N 25 f. zu § 5a VRG). Richtet sich die Befangenheits- rüge gegen mehrere Personen, muss jede einzeln und mit einer personenspezi- fischen Begründung abgelehnt werden (KIENER, a.a.O., N 42 zu § 5a VRG). 4. Der Gesuchsteller bringt – wie in Erwägung Ziff. III. 1. ausgeführt – vor, die Abgelehnten seien aufgrund des gegen Herrn Dr. B. _____ eingeleiteten Strafverfahrens, welches sich auf praktisch denselben Sachverhalt stütze, vorbefasst und befangen (act. 2 S. 1 ff.). Die Abgelehnten widersprechen diesem geltend gemachten Ausstandsgrund (act. 5 und 6). Aus den Akten geht hervor, dass die Aufsichtskommission unter Mitwirkung der Abgelehn- ten am 6. Februar 2020 beschloss, dass die Anwaltskörperschaft C. _____ GmbH die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht erfülle und der Eintrag im Anwaltsregister des Kantons Zürich des Gesuchstellers im Hinblick auf die Anwaltskörperschaft C. _____ GmbH nicht angepasst werde (act. 3/6-25). Am 28. Februar 2020 meldeten die Abgelehnten beim Statthalteramt des Bezirks Bülach einen Verdacht auf Verstoss gegen das Anwaltsgesetz durch Herrn Dr. B. _____ (act. 3/9-1-1). Die entsprechende Strafuntersuchung wurde mit Verfügung vom 13.

Oktober 2021 eingestellt (act. 3/9-1-7). Die Meldung vom 28. Februar 2020 bezog sich auf § 42 AnwG, wonach durch das Statthalteramt bestraft wird, wer ohne im Besitz eines Anwaltspatents zu sein, die Berufsbezeichnung Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder eine gleichwertige Berufsbezeichnung verwendet. In diesem Verfahren ging es mithin um die strafrechtliche Beurteilung, ob Herr Dr. B._____ ohne im Besitz eines Anwaltspatents zu sein, die Bezeichnung als Rechtsanwalt verwendete. Im aktuell laufenden Verfahren der Aufsichts- kommission geht es demgegenüber um den Verdacht der Verletzung der Berufsregeln i.S.v. Art. 12 lit. a, b und d BGFA sowie um ein Lösungsver- fahren mangels institutioneller Unabhängigkeit i.S.v. Art. 8 lit. b BGFA i.V.m. Art. 9 BGFA i.V.m. § 28 Abs. 1 AnwG betreffend den Gesuchsteller. Zu prü- fen ist in diesem Verfahren, ob der Gesuchsteller einen irreführenden Na- men im Geschäftsverkehr führt und damit seiner allgemeinen Pflicht, Irrefüh-

- 9 - rungen über die Art seiner Berufsausübung zu unterlassen, nachkommt, ob ein Verstoss gegen die materielle Unabhängigkeit vorliegt, und ob ein Verstoss hinsichtlich Anwaltswerbung vorliegt. Überdies verfügt der Ge- suchsteller im Gegensatz zu Herrn Dr. B._____ über ein Anwaltspatent. Es kann mithin nicht davon gesprochen werden, dass praktisch derselbe Sach- verhalt vorliege, womit eine Vorbefassung/Voreingenommenheit bestehen würde. Im aktuell laufenden Verfahren geht es zudem darum, dass der Be- schluss vom 6. Februar 2020 vom Gesuchsteller offenbar nicht umgesetzt wurde. Diesbezüglich kann angemerkt werden, dass den eingereichten Ak- ten nicht zu entnehmen ist, dass dieser Beschluss damals vom Gesuchstel- ler angefochten worden wäre. Der Ausstandsgrund, wonach ein Anschein der Befangenheit vorliegen könnte, weil gegen eine Verfahrenspartei eine (Straf-)Anzeige (vorliegend Meldung) erhoben wurde, greift vorliegend ebenfalls nicht, wurde doch be- treffend Herrn Dr. B._____ eine Meldung gemacht und nicht betreffend den Gesuchsteller als Verfahrenspartei. Zudem kann festgehalten werden, dass die Meldung beim Statthalteramt des Bezirks Bülach auf einer objektiven Verdachtslage gründete und ihr ein Beschluss der Aufsichtskommission zu- grunde lag. Mithin kann das Argument des Gesuchstellers entkräftet werden, wonach die Meldung aus persönlichen Beweggründen erfolgt sein soll. Folg- lich liegen keine Hinweise dafür vor, dass ein Ausstandsgrund aufgrund der Meldung beim Statthalteramt des Bezirks Bülach vorliegen würde. Der Gesuchsteller bringt des Weiteren vor, schwelende persönliche Proble- me zwischen dem Abgelehnten (Oberrichter lic. iur. B. Gut, Präsident) sowie Herrn Dr. B._____ würden ebenfalls eine Rolle spielen (act. 2). Der Abge- lehnte macht geltend, diese Behauptung sei frei erfunden (act. 5). Diesbe- züglich wird vom Gesuchsteller lediglich ausgeführt, aus den Akten des Statthalteramtes des Bezirks Bülach gehe hervor, dass nach Ansicht von Herrn Dr. B._____ der Abgelehnte mit ihm (Herrn Dr. B._____) ein persönli- ches Problem habe (act. 2 S. 2). Eine nähere Begründung für die Behaup- tung der schwelenden persönlichen Probleme enthält die Eingabe des Ge-

- 10 - suchstellers mithin nicht. Damit bleiben die diesbezüglichen Ausführungen unsubstantiiert, mit der Folge, dass diesbezüglich das Vorliegen eines Aus- standsgrundes nicht hinreichend dargelegt wurde.

E. 3

Mit Schreiben vom 16. September 2022 leitete die Aufsichtskommission die obgenannte Eingabe des Gesuchstellers vom 5. September 2022 (act. 2) an die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zur Prü- fung des Ausstandsbegehrens weiter (act. 1).

E. 4

Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und gewährte den Abgelehnten (Oberrichter lic. iur. B. Gut, Präsident, sowie Gerichtsschreiberin Dr. D. Oser) mit Verfügung vom 22. September 2022 das rechtliche Gehör (act. 4).

E. 5

Abschliessend ist demnach festzuhalten, dass sich das Ausstandsbegehren als unbegründet erweist, weshalb es abzuweisen ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.